

Auszug Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung „Generationenpark Großpösna“

Unter Punkt 4. Städtebauliches Konzept/ 4.3 Erschließung

4.3.4 Lärmschutz

Im Zuge der Planung einer möglichen Bebauung östlich der Sepp-Verscht-Straße wurden bereits viele Maßnahmen zum Schutz der Neubauten vor Lärmbeeinträchtigungen berücksichtigt, die zusammen eine im Lichte einschlägiger Orientierungshilfen vertretbare Lösung ergeben:

- Es erfolgt eine Unterteilung des Plangebietes in Bereiche mit unterschiedlichen Gebietsnutzungen je nach Nähe zu lauten Lärmquellen. Entlang der Grimmaischen Straße und des vielbefahrenen Abschnitts der Sepp-Verscht-Straße (zwischen Grimmaischer Straße und Hauptzufahrt Parkplatz Pösna-Park) wurde dem dahinterliegenden Wohngebiet ein Mischgebiet vorgeschaltet.
- Entlang des südlichen Abschnittes der Sepp-Verscht-Straße ist eine 3-geschossige Bebauung mit geschlossenem Charakter vorgesehen. Durch die relativ dichte Randbebauung werden die dahinterliegenden Einfamilienhäuser zusätzlich geschützt. Für den Bauablauf ergibt sich aus schalltechnischer Sicht keine Rangfolge, die Reihenhäuser vor den Einfamilienhäusern zu realisieren, da diese von der Immissionsquelle weit genug entfernt liegen und die Orientierungswerte nur mit räumlich begrenzten und insofern vertretbaren und im Übrigen voraussichtlich vorübergehenden Überschreitungen eingehalten werden.
- Im Süden des Plangebietes zum Schutz der Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes sind begrünte Lärmschutzwände vorgesehen, die zwingend vor der Errichtung der anliegenden Wohnbebauung funktionstüchtig hergestellt werden muss. Ebenso sind begrünte Lärmschutzwände entlang der Sepp-Verscht-Straße zum Schutz der Gemeinbedarfsfläche, des Seniorenwohnens SO 2 und der Wohnbauflächen des WA_-1_ geplant.

Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte durch das Büro Brenner Bernhard Ingenieure GmbH Dresden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum „Masterplan östlich Sepp-Verscht-Straße in Großpösna - Verkehrs- und Lärmuntersuchung“ vom 05.07.2019/12.12.2019 (**Anlage 2**).

- *Straßenverkehrslärm*

Für die Lärmberechnungen infolge des Straßenverkehrslärms wurden zwei Rasterlärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum berechnet. Dabei sind die Pegelwerte oberhalb des Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete dargestellt. Die stockwerksfeinen Lärmpegel der geplanten Gebäude können den Einzelpunktberechnungen entnommen werden. Die Eingangsdaten der Lärmberechnung sowie die Rasterlärmkarte und die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung sind unter Anlage 4 des Gutachtens aufgeführt.

Die Tabellen der Einzelpunktberechnung zeigen Überschreitungen am Großteil der gesetzten Immissionsorte aufgrund des Straßenverkehrs, auch an der Kita entlang der Erschließungsstraße „Hinter den Gärten“. Die höchste Überschreitung tritt am Immissionsort 11-2 (geplante Bürobauung) mit 7,2 dB(A) am Tag und 6,8 dB(A) in der Nacht wegen des hohen Verkehrsaufkommens der Grimmaischen Straße auf.

Aufgrund der verschiedenen Nutzungen sind die Ergebnisse differenziert zu betrachten und auszuwerten:

- Für Kindertagesstätten gibt die DIN 18005 keine expliziten Orientierungswerte an. Die Kita ist nachts nicht in Betrieb, weshalb in diesem Fall nur der Tageswert maßgebend ist. Die Außenbereiche zum Aufenthalt und Spielen der Kinder sollten und können somit möglichst straßenabgewandt zum Plangebietsinneren hin angeordnet werden.
- Bei der gewerblichen Nutzung der geplanten Büro- und Cafénutzung (Imm-08, Imm-11 und Imm-12) ist voraussichtlich ebenfalls nur von einer Nutzung tagsüber auszugehen.

Den Überschreitungen der Orientierungswerte kann mit passiven Schallschutzmaßnahmen (ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile) und einer möglichst lärmabgewandten Anordnung der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (Wohn- und Schlafräume) begegnet werden.

- *Gewerbelärm*

Der Gewerbelärm, welcher auf das Masterplangebiet wirkt, resultiert aus dem benachbarten Pösna-Park. Für die vorliegende Untersuchung, die eine Einschätzung zur Bebaubarkeit des Masterplangebietes liefern soll, erfolgte eine Abschätzung der maßgebenden Lärmquellen des Pösna-Parks. Die bei der Berechnung berücksichtigten Lärmquellen sind im Folgenden aufgeführt:

- Lkw-Fahrlinien Sepp-Versch-Strasse, Parkplatzzufahrt, Tankstelle
- Pkw-Fahrlinien Sepp-Versch-Strasse, Parkplatzzufahrt, Tankstelle
- Parkplätze Pösna-Park, Sconto, McDonalds, Post und Gartengeräteverleih
- Tankstelle

Die Hauptlärmbelastung geht von den Stellplatzwechseln auf den Parkplätzen des Pösna-Parks und dem Fahrverkehr (insbesondere dem Lkw-Verkehr) auf den Zufahrtsstraßen aus. Die Anliefer Rampen des Pösna-Parks befinden sich jeweils lärmabgewandt vom Masterplangebiet und werden daher im Lärmberechnungsmodell nicht mitberücksichtigt. Die höchste Lärmbelastung tritt an der Bebauung entlang der Sepp-Versch- Straße auf. Dies ist aus den Ergebnissen der Lärmberechnung ersichtlich. Die dazugehörigen Eingangsdaten, Rasterlärmkarten und Einzelpunktberechnung zeigt Anlage 5 des Gutachtens.

Aufgrund des Gewerbelärms werden Überschreitungen an vier Immissionsorten ermittelt (Imm-02-2, -02-3, -07, -08-1). Die Orientierungswerte sind am Tag an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten. Die höchste Überschreitung der Orientierungswerte tritt nachts am Immissionsort 02-3 (Seniorenwohnhaus) mit 1,2 dB(A) auf.

An den Immissionsorten Imm-07 und Imm-08 treten nur nachts geringe Überschreitung von weniger als 1 dB(A) auf. Im Zuge von Genehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen sind die Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) anzuwenden. Die „spiegelbildliche“ Berücksichtigung dieser Richtlinie wird oftmals auch bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbe in Betracht gezogen, wobei die in der TA Lärm angegebenen Richtwerte mit den Orientierungswerten der DIN 18005 übereinstimmen. Im Gegensatz zum Straßenverkehrslärm, bei dem passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Innenraums ausreichen, ist nach TA Lärm allerdings die Einhaltung der Richtwerte des Gewerbelärms vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume zu gewährleisten.

Für die betroffenen Immissionsorte in den Obergeschossen des Mehrfamilienhauses (Imm-02-2) und des Seniorenwohnhauses (Imm-02-3) besteht die Möglichkeit, über verglaste Laubengänge oder durch eine lärmabgewandte Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume Abhilfe zu schaffen.

Die geringe Überschreitung an der geplanten Reihenhausbauung (Imm-06 und Imm-07) in der Nacht (< 1 dB(A)) können aufgrund der folgenden Randbedingungen als vertretbar angenommen werden:

- Emissionen des Pösna-Parks beruhen auf Abschätzung
- bereits Lärmschutzmaßnahmen geplant (bspw. Lüftungseinrichtungen, die erforderlichen Innenraumpegel passiv gewährleisten)
- geschützter Außenwohnbereich vorhanden (Gärten auf lärmabgewandter Seite)

Festsetzungen im Bebauungsplan

Auf den Flächen, für die Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden Maßnahmen zum baulichen Schallschutz durchzuführen:

Mit den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen an straßenzugewandten und an seitlichen Fassaden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich aus den dargestellten Lärmpegelbereichen (z.B. LPB IV). Aufgrund der vorhandenen und prognostizierten Lärmbelastungen für das Plangebiet werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB getroffen. Diese umfassen Maßnahmen zum baulichen Schallschutz, die bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden durchzuführen sind.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach DIN 4109-1 erfüllen:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

Quelle: DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1 Mindestanforderungen, 2018, Kapitel 7 (Hrsg.: DIN-Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel erfolgt nach Tabelle 7 DIN 4109-01.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB]
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 a

a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind in den betroffenen Bereichen des Plangebietes an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen an straßenzugewandten und an seitlichen Fassaden die Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

In die textlichen Festsetzungen 13.4 und 13.6 wurde der ermittelte Lärmpegelbereich IV aus dem Gutachten übernommen, aus denen sich die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben. Die übrigen Bereiche liegen innerhalb des Lärmpegelbereichs III. Die textliche Festsetzung 13.5 trifft spezifische Festsetzungen (z.B. zu betroffenen Geschossen).

Außerdem wird empfohlen schutzbedürftige Aufenthaltsräume – vor allem entlang der Sepp-Versch-Strasse – möglichst auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.

Für Fassaden, deren resultierendes Bauschalldämmmaß maximal 35 dB – Lärmpegelbereich III - beträgt, bestehen formal keine erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz. Das heißt, dass bei normgerechter Bauweise und durchschnittlich großen Fenstern keine zusätzlich höheren Anforderungen an den baulichen Schallschutz gestellt werden müssten.

Aufgrund der bereits geplanten und der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die ohne Lärmschutzmaßnahmen ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 behoben werden können und eine Bebauung des Masterplangebietes zulässig ist.

Im Bebauungsplanverfahren wird, sofern sich wesentliche bauliche oder konzeptionelle Änderungen ergeben, eine Aktualisierung der Lärmprognose empfohlen.

Unter Punkt 5. Inhalte des Bebauungsplanes/ 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.12 Maßnahmen und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes

Als aktive **Lärmschutzmaßnahme** sind im zeichnerischen Teil A Lärmschutzwände durch Planeinschrieb festgesetzt. Sie sind Bestandteil der Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes. Neben den aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind Maßnahmen zum passive Schallschutz für die in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche der betroffenen Baugebiete erforderlich und werden

textlich festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Nr. 24 und Abs. 6 BauGB):

am 28.10.2020 abgestimmte Änderungen – siehe Textbaustein Frost – sind noch einzuarbeiten

TF 13.1 Zur Verminderung der Luftverunreinigungen dürfen keine festen fossilen Brennstoffe für Heiz- und sonstige Feuerungszwecke verwendet werden. Dies gilt nicht für das gelegentliche Betreiben offener Kamine, die nicht der regulären Beheizung von Gebäuden dienen und das gelegentliche Grillen mit Holzkohle.

TF 13.2 Auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen ist eine begrünte Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu errichten. Sie muss eine Schalldämmung von mindestens 30 dB(A) gemäß Lärmschutzgutachten erreichen.

TF 13.3 Eine Bebauung der an die festgesetzten Lärmschutzwände angrenzenden Baugrundstücke, ist aus Gründen des Lärmschutzes erst zulässig, wenn die Lärmschutzwand errichtet ist.

TF 13.4 In den Baugebieten **MI 1.2** und **MI 2** sind an den straßenzugewandten Fassaden der Gebäude mit einem nach DIN 4109 maßgebenden Außenlärmpegel von 65 bis 70 dB(A) – Lärmpegelbereich IV – schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie Büroräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten.

TF 13.5 An den straßenzugewandten~~lärmzugewandten~~ Fassaden der Gebäude der Baugebiete **WA 1** und **SO 2** an der Sepp-Versch-Strasse sind im 1. und 2. Obergeschoss schutzbedürftige Wohn-, Schlaf - und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.

Als Ausnahme/Alternativ können die o.g. Räume zur lärmzugewandten Seite (~~straßenseitige und seitliche Fassaden~~) orientiert werden, wenn Fenster nicht offenbar sind oder durch Schallschutzkonstruktionen (z.B. verglaste Vorbauten, vorgehängte Fassaden, Kastenfenster) gewährleistet wird, dass 0,5 m vor diesen (Innen-) Fenstern ein ~~nicht schutzbedürftiger Vorraum entsteht, innerhalb dessen ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 63/50 dB (A) Beurteilungspegel von 55/40 dB(A)~~ tags/nachts nicht überschritten wird. Im Fall offenbarer Vorbauten darf die Schalldämmwirkung des Vorraums nicht bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes der Aufenthaltsräume gemäß DIN 4109 berücksichtigt werden.

TF 13.6 Von den Festsetzungen zum baulichen Schallschutz können Ausnahmen zugelassen werden, soweit dem Schallschutz in anderer, gleichwertiger Weise Rechnung getragen wird oder wenn nachgewiesen werden kann, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt.

TF 13.7 Für die Kindertagesstätte ist mit der Bauantragsstellung ein gesonderter schalltechnischer Nachweis auf Einhaltung eines hinreichenden Schallschutzes der Schlafräume sowie der Aufenthaltsbereiche im Freien einzureichen.

Soweit es sich bei diesen Festsetzungen um, - gegenüber der mit dem ursprünglich vorgelegten Planentwurf, textlich leicht veränderte Formulierungen handelt¹, liegt kein im Rechtssinne „geänderter“ Plan vor (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB); die Veränderungen bestehen ersichtlich nur in redaktionellen Klarstellungen und Nachschärfungen auf der Basis und im Sinne des in der Sache gleichgebliebenen Schutzkonzeptes.

Im Plangebiet sind aufgrund der Vorbelastungen durch Straßenverkehr und Gewerbe Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 in Teilbereichen des Plangebietes sowohl tags als auch nachts gegeben. Zur Ermittlung des Bestandsverkehrs im Untersuchungsgebiet wurden drei Querschnittszählungen – auf der Sepp-Versch-Strasse, auf der Parkplatzzufahrt zum Pösna-Park und auf der Pflaumenallee – durchgeführt. Das Verkehrsaufkommen betrug dabei auf der Sepp-Versch-Strasse rund 4.040 Kfz/24h, auf der Parkplatzzufahrt zum Pösna-Park ca. 1.610 Kfz/24h und auf der Pflaumenallee rund 850 Kfz/24h. Der Bestandsverkehr der Grimmaischen Strasse konnte aus einer Dauerzählstelle abgeleitet werden (2016: rund 10.360 Kfz/24h).

Für die vorgesehenen Nutzungen des Masterplangebiets (Einfamilienhäuser und Reihenhäuser, Café, Büro, Kita, Seniorenwohnen) wurde ein Neuverkehrsaufkommen von rund 1.190 Kfz/24h abgeschätzt.

Aufgrund der Prognose Verkehrsbelastung kommt es in den Randbereichen des Plangebietes sowie an der Kita entlang der Erschließungsstrasse „Hinter den Gärten“ zu Überschreitung der Orientierungswerte. Die höchste Überschreitung tritt am Immissionsort 11-2 (geplante Bürobauung MI 1) mit 7,2 dB(A) am Tag und 6,8 dB(A) in der Nacht wegen des hohen Verkehrsaufkommens der Grimmaischen Strasse auf.

Die höchste Lärmbelastung durch Gewerbelärm tritt an der Bebauung entlang der Sepp-Versch-Strasse auf. Aufgrund des Gewerbelärms werden Überschreitungen an fünfvier Immissionsorten ermittelt (Imm-02-2, -02-3, -03, -07, -08-1). Die Orientierungswerte sind am Tag an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten. Die höchste Überschreitung der Orientierungswerte tritt nachts am Immissionsort 02-3 (Seniorenwohnhaus) mit 1,32,4 dB(A) auf.

¹ Die ursprüngliche Formulierung der Textfestsetzung TF 13.5 lautet: „An den straßenzugewandten Fassaden der Gebäude der Baugebiete WA 1 und SO 2 an der Sepp-Versch-Strasse sind im 1. und 2. Obergeschoss schutzbedürftige Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite zu orientieren. Als Ausnahme können die o.g. Räume zur lärmzugewandten Seite (straßenseitige und seitliche Fassaden) orientiert werden, wenn Fenster nicht offenbar sind oder durch Schallschutzkonstruktionen (z.B. verglaste Vorbauten, vorgehängte Fassaden, Kastenfenster) gewährleistet wird, dass vor diesen (Innen-) Fenstern ein nicht schutzbedürftiger Vorraum entsteht, innerhalb dessen ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 63/50 dB (A) tags/nachts nicht überschritten wird. Im Fall offener Vorbauten darf die Schalldämmwirkung des Vorraums nicht bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes der Aufenthaltsräume gemäß DIN 4109 berücksichtigt werden.“

Mit den Festsetzungen werden Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm getroffen. Damit wird erreicht, dass die erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen der Gebäude unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird. Durch die Ausrichtung schutzbedürftiger Räume zur lärmabgewandten Seite oder baulich-konstruktive Maßnahmen wird dem Schutzbedürfnis der Bewohner Rechnung getragen.

Die zeitlich festgesetzte Errichtung der Lärmschutzwand trägt zu einem aktiven Schallschutz bei.

Auf Initiative der Verwaltung wurde vor dem Satzungsbeschluss überprüft, welche Auswirkungen durch Straßen- und/oder Gewerbelärm bei einer zeitlichen Realisierung der Bebauung des Wohngebietes WA 2 vor der Realisierung der Bebauung des Mischgebietes MI 1.1 und MI 1.2 entlang der Sepp-Versch-Strasse auf das Wohngebiet gegeben sind.

Die Überprüfung der Lärmwerte ergab, dass der Gewerbelärm keine Auswirkungen hätte, da die geplante Wohnbebauung von der Lärmquelle weit genug entfernt liegt und nur geringe Überschreitungen feststellbar wären.

Durch Straßenverkehrslärm würden die Orientierungswerte der DIN 18005 nach Einzelpunktberechnungen Rasterlärmkarte an 2 Wohngebäuden im südlichen Abschnitt des WA 2 nur im rückwärtigen Bereich des MI 1.2 und das erste Gebäude im Bereich des MI 1.1 überschritten. Am höchsten wäre das südlichste Gebäude (IMM-Standort -09 gem. Anlage 3 des Lärmgutachtens) betroffen, da hier die Grimmische Straße und die Sepp-Versch-Strasse an stärksten einwirken – Es ergibt sich folgende Überschreitungen für die Nachtwerte zwischen 22-6 Uhr:

- Imm-09 von 2,8 dB(A) im EG und 5,7 dB(A) im 1. OG
- Der Imm-10 von 2,1 dB(A) im EG und 3,4 dB(A) im 1. OG

Straßenverkehrslärm liegt zwar für die südliche EFH-Bebauung über den Orientierungswerten der DIN, aber innerhalb der Schutzklasse 3 der DIN 4109 (maßgeblicher Außenlärmpegel ≤ 65 dB(A)), das heißt es werden keine hochwertigen Schallschutzfenster der nächst höheren Klasse erforderlich. Gesundheitsrelevante Pegel würden nicht erreicht werden. Die Festlegung einer zeitlichen Rangfolge der Bebauung des Mischgebietes wird deshalb aus fachlicher Sicht als ist damit nicht erforderlich bewertet.² Sie ist im Übrigen auch aus städteplanerischer Sicht nicht erforderlich: Mit Blick auf die von den Eigentümern der MI-Flächen im Kreuzungsbereich vorgelegten Planungen ist mit einer baldigen Realisierung des in dortigen Gebäuderiegels zu rechnen, so dass es sich bei den beschriebenen eher geringfügigen Überschreitung voraussichtlich um ein Übergangsphänomen handelt. Dieses wird sich deshalb vor der vollständigen funktionstüchtigen Realisierung der vor Errichtung der

² Berechnung der Lärmwerte siehe E-Mail vom 16.10.2020 der brenner BERNARD ingenieure GmbH

Wohngebäude fertig zu stellenden Lärmschutzwand vermutlich erledigt haben.

Die Festsetzung 13.7 für die Kita begründet sich aufgrund der Vorgabe der Einhaltung von ≤ 50 dB tagsüber an der Grundstücksgrenze von Kindertageseinrichtungen gemäß „Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ (Stand 2. Juni 2005).

Aufgrund der bereits geplanten und der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die ohne Lärmschutzmaßnahmen ermittelten Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 behoben werden können und eine Bebauung des Masterplangebietes zulässig ist (siehe dazu auch Lärmgutachten - **Anlage 2** der Begründung).